

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte geänderte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates.

Bezug

Drucksachen-Nr. B/17/3025-01

Drucksachen-Nr. B/15/3361-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Der Rat der Stadt hat am 7. April 2014 beschlossen den Gestaltungsbeirat der Stadt
2 Oberhausen einzurichten. Seit Februar 2015 tagt der Gestaltungsbeirat 4-6-mal im Jahr.
- 3 Die letzte Überarbeitung der Geschäftsordnung (Ratssitzung vom 06.02.2023, Drucksachen-
4 Nr. B/17/3025-01) ergänzte den Gestaltungsbeirat um einen stimmberechtigten lokalen
5 Fachberater/eine stimmberechtigte lokale Fachberaterin. Diese Person muss entweder in
6 Oberhausen ansässig sein und/oder einen Bürositz in Oberhausen innehaben. Die
7 Ergänzung hat sich bewährt. Um das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen den
8 stimmberechtigten Fachberatern und den nichtstimmberechtigten politischen Mitgliedern
9 wiederherzustellen, soll die Anzahl der nichtstimmberechtigten politischen Mitglieder
10 angepasst werden. Zukünftig soll der Gestaltungsbeirat aus jeweils sechs Fachberaterinnen
11 und Fachberatern (fünf extern und eine/r lokal) und sechs nicht stimmberechtigten
12 politischen Mitgliedern zusammengesetzt sein.
- 13 In der praktischen Durchführung der Arbeit des Gestaltungsbeirats haben sich inzwischen
14 sechs Sitzungstermine als zweckmäßig erwiesen. Daher sollen zukünftig sechs
15 Sitzungstermine zum Ende des Jahres für das folgende Jahr festgelegt werden.
- 16 Die in der Geschäftsordnung vorzunehmenden Änderungen können im Vergleich zur
17 bisherigen Fassung in der als Anlage 2 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.
- 18

Anlage/n

1 - Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen -September 2025-_fin

2 - Synopse der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats - Januar 2023 vs. September
2025_fin

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen

Entwurfsstand September 2025

Vorbemerkungen

Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.

1. Zweck

Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherrinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.

2. Beratungsgegenstand

1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungsgegenstände können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Dazu zählen insbesondere:

Nr. 1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind

Nr. 2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten)

Nr. 3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne

Nr. 4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

Nr. 5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen

Nr. 6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung

Nr. 7 Große Werbeanlagen

Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung

Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen

2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.

3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats

1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben.
2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter.
3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.

5. Zusammensetzung des Beirats

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Nr. 1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können:

- Architekten oder Architektinnen,
- Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen,
- Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur

Nr. 2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung.

Nr.3 Lokaler Fachberater / Lokale Fachberaterin

Der Rat beruft eine in Oberhausen ansässige oder tätige Person aus einem der in Nr. 5.1.1 aufgeführten Bereiche des Bauwesens. Der Fachberater/die Fachberaterin ist stimmberechtigt.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder / Amtszeit

Der Rat benennt für die Dauer seiner Wahlperiode in entsprechender Anwendung des § 50 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sechs möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/ Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.

3. Verwaltung

Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.

6. Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.
2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet die zuständige Dezernatsleitung.
4. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

7. Abstimmungen

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder

1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzubrufende Mitglied vor.
2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat.
4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden.
5. Der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin wird für maximal ein Jahr berufen. Eine direkt anschließende Wiederberufung ist ausgeschlossen.

9. Pflichten der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden.
3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort.
4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied.
5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder und der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Einberufung des Beirats

1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel sechsmal jährlich, den Beirat ein.
2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr sechs Sitzungstermine fest.

12. Tagesordnung

1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest.
2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.

13. Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.
2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.

14. Sitzungsniederschrift

1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.

3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben.
4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt.
5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen zugesandt.

15. Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vom Rat in seiner Sitzung am 06.02.2023 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Synopse: Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Erläuterungen

Streichungen: ~~durchgestrichene Markierung~~

Ergänzungen: **fett und farbig hervorgehobene Markierungen**

Bisherige Fassung (Ratssitzung vom 06.02.2023, DS-Nr. B/17/3025-01)	Neufassung
Vorbemerkung	Vorbemerkung
Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/ Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.	Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/ Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.
1. Zweck	1. Zweck
Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.	Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.
2. Beratungsgegenstand	2. Beratungsgegenstand
1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungsgegenstände können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Dazu zählen insbesondere: Nr.1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind Nr.2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten) Nr.3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne Nr.4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen Nr.5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen	1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungsgegenstände können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Dazu zählen insbesondere: Nr.1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind Nr.2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten) Nr.3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne Nr.4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen Nr.5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen

Nr.6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung Nr.7 Große Werbeanlagen Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen	Nr.6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung Nr.7 Große Werbeanlagen Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen
2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.	2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.
3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats	3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats
1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben. 2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter. 3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/ welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.	1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben. 2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter. 3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/ welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.
4. Geschäftsführung	4. Geschäftsführung
Die Geschäftsführung liegt bei dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.	Die Geschäftsführung liegt bei dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.
5. Zusammensetzung des Beirats	5. Zusammensetzung des Beirats
1. Stimmberechtigte Mitglieder Nr.1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen, - Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur	1. Stimmberechtigte Mitglieder Nr.1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen, - Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur

Nr.2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung. Nr.3 Lokaler Fachberater / Lokale Fachberaterin Der Rat beruft eine in Oberhausen ansässige oder tätige Person aus einem der in Nr. 5.1.1 aufgeführten Bereiche des Bauwesens. Der Fachberater/die Fachberaterin ist stimmberechtigt. 2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder Der Rat benennt in entsprechender Anwendung des§ 50 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein. 3. Verwaltung Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.	Nr.2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung. Nr.3 Lokaler Fachberater / Lokale Fachberaterin Der Rat beruft eine in Oberhausen ansässige oder tätige Person aus einem der in Nr. 5.1.1 aufgeführten Bereiche des Bauwesens. Der Fachberater/die Fachberaterin ist stimmberechtigt. 2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder <u>/ Amtszeit</u> Der Rat benennt <u>für die Dauer seiner Wahlperiode</u> in entsprechender Anwendung des§ 50 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf <u>sechs</u> möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein. 3. Verwaltung Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen
6. Vorsitz	6. Vorsitz
1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/ Stellvertreterin. 2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird der/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. 3. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet die zuständige Dezernatsleitung. 4. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt. 5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.	1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/ Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin. 2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird der/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. 3. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet die zuständige Dezernatsleitung. 4. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt. 5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.
7. Abstimmungen	7. Abstimmungen
Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.	Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Amtszeit	8. Amtszeit <u>der stimmberechtigten Mitglieder</u>
1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzuberrufende Mitglied vor.	1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzuberrufende Mitglied vor.

2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat. 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat. 4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden. 5. Der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin wird für maximal ein Jahr berufen. Eine direkt anschließende Wiederberufung ist ausgeschlossen.	2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat. 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat. 4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden. 5. Der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin wird für maximal ein Jahr berufen. Eine direkt anschließende Wiederberufung ist ausgeschlossen.
9. Pflichten der Mitglieder	9. Pflichten der Mitglieder
1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden. 3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort. 4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied. 5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.	1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden. 3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort. 4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied. 5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.
10. Vergütung	10. Vergütung
Die externen Mitglieder und der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.	Die externen Mitglieder und der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Einberufung des Beirats	11. Einberufung des Beirats
1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein. 2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest.	1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal <u>sechsmal</u> jährlich, den Beirat ein. 2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier <u>sechs</u> Sitzungstermine fest.
12. Tagesordnung	12. Tagesordnung
1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest. 2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.	1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest. 2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.
13. Öffentlichkeit	13. Öffentlichkeit
1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. 2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.	1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. 2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.
14. Sitzungsniederschrift	14. Sitzungsniederschrift
1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet. 3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben. 4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt. 5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/ Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/ Entwurfsverfasserinnen zugesandt.	1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet. 3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben. 4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt. 5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/ Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/ Entwurfsverfasserinnen zugesandt.
15. Inkrafttreten	15. Inkrafttreten
1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom Oktober 2020 außer Kraft.	1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die <u>vom Rat in seiner Sitzung am 06.02.2023 beschlossene</u> Geschäftsordnung vom Oktober 2020 außer Kraft.